

BVGer E-4741/2025 vom 24. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4741_2025

FR: TAF E-4741/2025 du 24 novembre 2025

IT: TAF E-4741/2025 del 24 novembre 2025

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6-9.1).

E. 1.4

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 1.5

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. BVGE 2024 VI/2 E. 3.1 m.w.H.).

E. 2

Die Gesuchstellenden sind durch das Beschwerdeurteil E-3909/2025 vom 20. Juni 2025 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/ Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.70). Die Gesuchstellenden machen in ihrer

Eingabe vom 8. Juli 2025 den Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) geltend. Zudem erfolgte die Eingabe innert der massgeblichen Frist von 30 Tagen (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG) und damit rechtzeitig. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb - nach fristgerechter Zahlung des Kostenvorschusses - einzutreten.

E. 3

In Bezug auf die gestellten Rechtsbegehren ist zu präzisieren, dass die Fragen, ob die Gesuchstellenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und ihnen Asyl zu gewähren und/oder ob Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen und deswegen eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist, nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens sein können, sondern - gegebenenfalls bei Gutheissung des Revisionsgesuches - des wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens.

E. 4.1

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG ist ein Entscheid in Revision zu ziehen, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Ein Versehen liegt dann vor, wenn ein Aktenstück oder eine Aktenstelle übergangen beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen oder deren Sinn nicht korrekt erfasst worden ist. Das Versehen muss sich auf den Inhalt der nicht berücksichtigten Tatsache beziehen, auf die Wahrnehmung des Gerichts, und nicht auf die Sachverhalts- oder Beweiswürdigung. Die ausser Acht gelassene Tatsache muss zudem erheblich sein. Das bedeutet, dass der angefochtene Entscheid anders hätte ausfallen müssen, wenn die Tatsache, deren Ausserachtlassung gerügt wird, berücksichtigt worden wäre (vgl. BGE 122 II 18 E. 3 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3395/2011 vom 20. Juli 2011 E. 4.2; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 5.54).

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen geltend gemacht, im vorangegangenen Beschwerdeverfahren seien die in den SEM-Akten ursprünglich als ID-Nr. 003 («Chat-Ausdrücke») sowie ID-Nr. 004 («Foto GSin») bezeichneten Beweismittel im Aktenverzeichnis durchgestrichen und somit nicht berücksichtigt worden. Aus diesen ergebe sich, dass der Ex-Ehemann der Gesuchstellerin den Gesuchstellenden wiederholt in bedrohlicher Weise gegenübergetreten sei, wobei er explizit Drohungen gegen Leib und Leben sowohl der Mutter als auch der Kinder ausgesprochen habe. Daher betreffen diese Beweismittel zentrale Elemente des Fluchtschicksals sowie des beim Wegweisungsvollzug zu berücksichtigenden Kindeswohls und stellen deshalb erhebliche, aktenkundige Tatsachen dar, die versehentlich nicht berücksichtigt worden seien.

E. 4.3

Entgegen den Ausführungen der Gesuchstellenden ist festzustellen, dass die von ihnen erwähnten und im Revisionsverfahren nochmals eingereichten Beweismittel (Revisionsgesuchbeilagen 4 und 5) im vorangegangenen ordentlichen Asylverfahren berücksichtigt wurden. Diese sind in den diesbezüglichen Akten unter den Bezeichnungen «ID-005 Foto Familie/Gesuchsteller», «ID-006 Chat-Ausdrücke» und «ID-007 diverse Beweismittel» ersichtlich (vgl. SEM-Akten zum Asylgesuch N [...], [...][A]6). Unabhängig davon sind diese Dokumente auch unter der Annahme, dass sie im vorangegangenen Verfahren nicht berücksichtigt wurden, revisionsrechtlich nicht erheblich, zumal das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-3909/2025 vom 20. Juni 2025 die damit

geltend gemachten Bedrohungen und Behelligungen durch den Ex-Ehemann der Gesuchstellerin unter Hinweis auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würdigte (vgl. E. 9.2 i.V.m. E. 8.1, E. 9.4). Damit sind die Tatsachen respektive die mit der Rechtsmitteleingabe nochmals eingereichten Beweismittel auch nicht erheblich, da sie nicht geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die Gesuchstellenden günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b).

E. 4.4

Im Übrigen ist die blosser Wiederholung von bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachten Vorbringen einer Revision nicht zugänglich. Ferner sind die mit den Eingaben vom 27. Juni 2025, 30. Juni 2025 und 1. Juli 2025 ins Recht gelegten Beweismittel (Audiodateien betreffend Sprachmemos des Ex-Ehemanns) grösstenteils offensichtlich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden, weshalb sie als echte Noven vorliegend nicht weiter zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 13). Sodann sind hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs keine neuen erheblichen Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend gemacht worden, sondern die diesbezüglichen Vorbringen betreffend Art. 8 EMRK und Art. 3 KRK betreffen einen bereits im ordentlichen Verfahren bekannten Sachverhalt, womit auch diesen keine revisionsrechtliche Erheblichkeit zukommt. An dieser Einschätzung ändern auch die von den Gesuchstellenden mit Eingabe vom 18. Juli 2025 nachgereichte Liste der im Zeitraum von 2024 bis 2025 in der Türkei statistisch erfassten Femizide und die Audiodateien betreffend Sprachmemos des Ex-Ehemanns, die vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und deren revisionsrechtliche Rechtzeitigkeit nicht ansatzweise dargelegt wird, nichts. Überdies erschöpft sich die Eingabe vom 18. Juli 2025 in der Wiederholung der bisher vorgebrachten Argumente, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Schliesslich verkennen die Gesuchstellenden in ihrer an das Migrationsamt des Kantons F. _____ gerichteten Eingabe vom 7. August 2025, dass mit Zwischenverfügung vom 10. Juli 2025 das Bundesverwaltungsgericht den Antrag um Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung abgewiesen hatte, weshalb das Migrationsamt - unabhängig von der Bezahlung eines Kostenvorschusses und vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens - dazu verpflichtet ist, das Wegweisungsverfahren der Gesuchstellenden fortzuführen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich zugelassenen respektive erheblichen Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3909/2025 vom 20. Juni 2025 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 21. Juli 2025 geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)